



Amtsleitung
Thomas Wieser
Telefon: 05255/5230-11
Fax: 05255/5230-21
E-Mail: thomas.wieser@umhausen.gv.at

Kundmachung

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Umhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen hat mit Beschluss vom 09.02.2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Umhausen erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

1. Parkplatz Umhausen-Bischoffsplatz auf den Grundstücken 5292/1, 5292/2, 5294 und 804/5 sowie die öffentliche Straße Gst. 5293 KG Umhausen
2. Parkplatz Niederthai-Sennhof auf den Grundstücken 5048 und 5053 KG Umhausen
3. Parkplatz Köfels auf dem Grundstück 761/1 KG Umhausen

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht täglich von 7:00 Uhr bis 18:30 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt auf den in § 1 Ziffer 1-3 genannten Parkplätzen EUR 6,00 pro Tag.

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Umhausen im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- (3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung vom 19.09.2014 außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.02.2024

Abgenommen am: 27.02.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Jakob Wolf

